

## Vertragsbestandteil K 60.4

# Besondere Bedingung für den Einschluss der GAP-Deckung in der Fahrzeugversicherung

Der Einschluss der GAP-Deckung ist nur für die Fahrzeugarten PKW-Eigenverwendung und Lieferwagen-Eigenverwendung möglich.

In Fällen von Totalschaden oder Totaldiebstahl des versicherten Fahrzeuges ersetzt der Versicherer über die nach § 13 AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) vereinbarte Versicherungsleistung hinaus auch einen Differenzbetrag, der nach Abrechnung des schadenbedingt vorzeitig beendeten Leasingvertrages für das versicherte Fahrzeug verbleibt (GAP-Deckung, Unterdeckungsschutzversicherung).

Der im Rahmen dieser Zusatzbedingungen versicherte Betrag errechnet sich dabei aus der Differenz zwischen der vom Versicherer nach § 13 AKB zu erstattenden Versicherungsleistung und dem Ablösewert. Der Ablösewert ergibt sich aus noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlungen und den ausstehenden abgezinsten Netto-Leasingraten, bei Leasingverträgen mit Restwertabrechnung zuzüglich des im Leasingvertrag kalkulierten abgezinsten Netto-Restwertes. Ausstehende Leasingraten werden hierbei nicht nur abgezinst, sondern auch noch um die ersparten Gemeinkosten reduziert.

Zur Ermittlung des Ablösewertes werden die bis zur regulären Beendigung des Leasingvertrages ausstehenden Leasingraten nur berücksichtigt, soweit sie nach Schadendatum fällig geworden wären. Schon vor Eintritt des Schadenfalles fällige, nicht bezahlte Leasingraten gelten insoweit nicht als ausstehende Leasingraten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird für die Berechnung des Ablösewertes die im Leasingvertrag kalkulierte Kilometerleistung zugrunde gelegt. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers vorzulegen.

Die GAP-Deckung aus dieser „Besonderen Bedingung“ gilt subsidiär – also nur dann, wenn Versicherungsschutz insoweit nicht aus einem anderen Rechtsverhältnis geltend gemacht werden kann, z.B. aus dem Leasingvertrag.